

Amtsblatt

IN 1223 B

für den Regierungsbezirk Hildesheim

Nr. 21

Ausgegeben in Hildesheim am 1. November

1965

209.

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteils „Pipinsburg“
im Landkreis Osterode am Harz

Auf Grund der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 1. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Landschaftsteil „Pipinsburg“ im Bereich der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinden Katzenstein und Lasfelde wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Der Landschaftsteil „Pipinsburg“ umfaßt das in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte eingezeichnete Gebiet.

§ 2

(1) Es ist untersagt innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte gemäß § 1 kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Hierunter fallen insbesondere

- a) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- c) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten,
- d) die Verunstaltung von Hecken, Bäumen und Gehölzen.

(3) Der Zustimmung des Landkreises Osterode am Harz als Untere Naturschutzbehörde bedürfen

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

- b) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und die Einrichtung von Baggerbetrieben.
- c) die Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes.
- d) die Einrichtung von Lager- und Zeltplätzen.
- e) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen sowie der Bau von Versorgungseinrichtungen jeglicher Art.

(4) Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gemäß Abs 3 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne unzumutbare Aufwendungen möglich ist.

§ 4

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 können von dem Landkreis Osterode am Harz als Untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6

Die Zustimmung nach § 2 Abs. 3 und die Genehmigung von Ausnahmen nach § 5 können unter Auflagen erteilt werden, die dem Sinne dieser Verordnung entsprechen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft.

Mit Erlaß dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Pipinsburg“ im Landkreis Osterode am Harz vom 12. 10. 1954 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 2. August 1965

Der Landkreis Osterode am Harz
als Untere Naturschutzbehörde

Uebel
Landrat

Dr. Kuhfuß
Oberkreisdirektor

Anlage zu § 1 der VO zum Schutze des Landschaftsteiles „Pipinsburg“ im Landkreis Osterode am Harz.

